

Sitzungsvorlage DS 2012/128

Stadtplanungsamt
Claudia Rothenhäusler
(Stand: 16.04.2012)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat

öffentlich am 23.04.2012

**Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Bebauungsplanung
"Östliche Federburgstraße – Südlicher Teil"**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Östliche Federburgstraße – Südlicher Teil" um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 BauGB wird als Satzung beschlossen.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

1. Vorgang

Der Technische Ausschuss hat am 08.03.2010 die Teilung des Verfahrensgebietes für den Bebauungsplan "Östliche Federburgstraße" in einen nördlichen und einen südlichen Teil sowie die Umstellung auf das beschleunigte Verfahren beschlossen. Des Weiteren wurden die Planungsziele für den Bebauungsplan "Östliche Federburgstraße -Südlicher Teil" modifiziert. Zur Sicherung der Planungsziele wurde vom Gemeinderat am 04.04.2011 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

Für den Umbau des bestehenden Wohnhauses und die Errichtung einer Tiefgarage auf dem Grundstück Federburgstraße 49 liegt eine Bauvoranfrage vor. Zwar hat der Antragsteller am 26.05.2010 das Ruhen des Verfahrens beantragt, wodurch das Verfahren derzeit ruht, dennoch wurde eine "faktische" Zurückstellung ausgelöst, die auf den Zeitraum der Veränderungssperre anzurechnen ist. Diese endet deshalb mit Ablauf des 03.05.2012.

2. Anlass und Erforderlichkeit zur Verlängerung der Veränderungssperre

Eine Fertigstellung des Bebauungsplanentwurfs vor dem Ablauf der bestehenden Veränderungssperre ist nicht möglich, da für den grünordnerischen Fachbeitrag erforderliche Nacherhebungen erst mit der beginnenden Vegetationsperiode durchgeführt werden konnten. Der Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan "Östliche Federburgstraße – Südlicher Teil" soll noch vor der Sommerpause erfolgen. Daher ist zur Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplanverfahrens die Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes "Östliche Federburgstraße – Südlicher Teil". Im Einzelnen sind dies die Flurstücke 1579/4, 1582, 1582/1, 1582/2, 1583, 1584/1, 1584/2, 1585, 1585/1, 1588, 1588/1, 1588/2, 1588/3, 1589/1, 1589/2, 1590, 1590/2, 1590/3, 1591 und auf Teilen der Flurstücke 1577, 1579/3, 1626 der Gemarkung Ravensburg, Flur Ravensburg.

Zur räumlichen Abgrenzung siehe Lageplan vom 21.03.2011 (Anlage 2).

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Östliche Federburgstraße – Südlicher Teil"

Anlage 2: Lageplan vom 21.03.2011, Maßstab 1:2500